Kanton Obwalden

Sicherheits- und Justizdepartement SJD
Sozialamt SA
Fachstelle Gesellschaftsfragen FGF

Regressweise Geltendmachung der Ansprüche gegenüber dem Täter oder der Täterin durch die Opferhilfebehörde

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich, geb.
habe von der Opferhilfe folgende Leistungen erhalten:

☐ Soforthilfe
(z.B. juristische Erstberatung, Krisenintervention, Notunterkunft etc.)
☐ Einen Kostenbeitrag an längerfristige Massnahmen
(z.B. Psychotherapie, Anwaltskosten etc.)
☐ Entschädigungsvorschuss oder/und Entschädigung
☐ Genugtuung

Gemäss Art. 7 Abs. 1 OHG sind meine Ansprüche im Rahmen der obgenannten Leistungen deshalb auf den Kanton Obwalden übergegangen.

In Art. 7 Abs. 3 OHG ist allerdings vorgesehen, dass der Kanton darauf verzichtet, seinen Anspruch gegenüber dem Täter oder der Täterin geltend zu machen, wenn dadurch schützenswerte Interessen des Opfers oder einer Angehörigen gefährdet würden.

☐ Ja, ich habe davon Kenntnis genommen, dass die Opferhilfebehörde des Kantons Obwalden ihren Anspruch gegenüber dem Täter oder der Täterin geltend machen kann.

☐ Nein, ich bitte Sie – gemäss Art. 7 Abs. 3 OHG – auf den Regress gegenüber Name zu verzichten

Begründung:

Besten Dank

Freundliche Grüsse
Ort, Datum Unterschrift:

Sozialamt
Fachstelle Gesellschaftsfragen
Dorfplatz 4
6060 Sarnen
Tel. +41 41 666 62 56
opferhilfe@ow.ch
www.ow.ch